

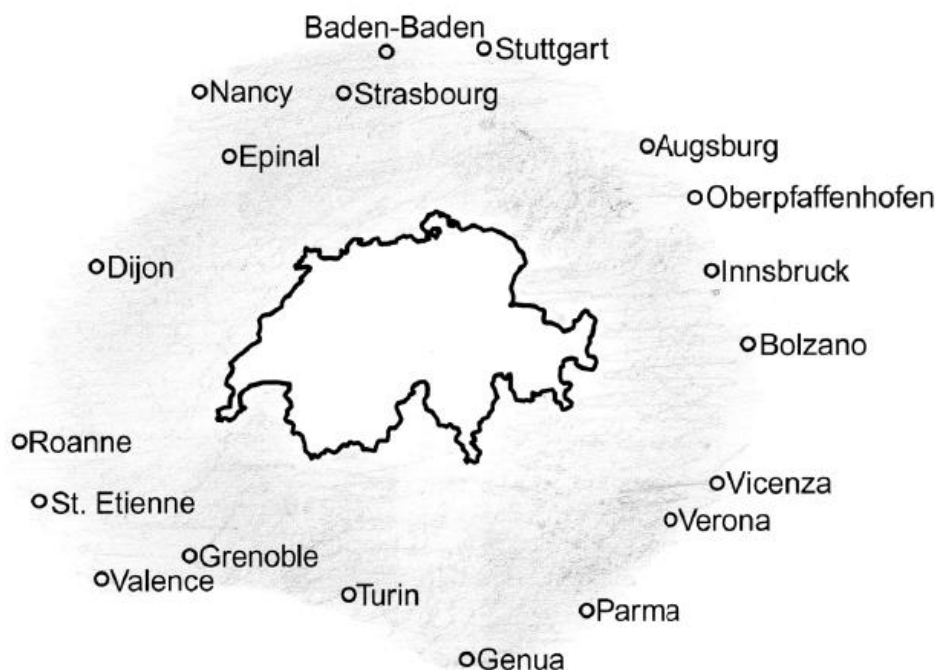
Mehrwertsteuer-Befreiung für gewisse Clubflüge

Gute Neuigkeiten für MFGZ Mitglieder: Fliegen bei der MFGZ wird billiger. Aufgrund der Recherchen von unserer Buchhaltungsexpertin Brigitta Sidler ist es gelungen, einen speziellen Passus aus dem Mehrwertsteuergesetz zugunsten unserer Mitglieder in die Abläufe der MFGZ Abrechnung einzubauen.

Hintergrund: Mehrwertsteuergesetz

Nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 2 im Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer ist die Vermietung und Vercharterung von Luftfahrzeugen (Clubflüge) von der Mehrwertsteuer befreit, sofern diese vom Mieter oder Charterer überwiegend im Ausland genutzt werden.

Bisher wurde von der MFGZ darauf die Mehrwertsteuer (MWST) erhoben. Die überwiegende Nutzung ist dann gegeben, wenn der Start- oder Landeort ausserhalb des nachfolgend definierten Umkreises liegt (s. Grafik). Die in der Grafik erwähnten Flugplätze gelten noch als steuerbare Inlandflüge (überwiegende Nutzung im Inland).



Grafik: MWST relevanter Umkreis (nach ESTV Branchenbroschüre Nr. 11, Dok. Nr. 610.540-11)

Beispiele

Die folgenden Beispiele sollen die Handhabung des Gesetzes illustrieren:

1. **Tag 1:** Flug Zürich – Hamburg: MWST befreit, falls der entsprechende Nachweis vorliegt.
2. **Tag 1:** Flug Zürich – Valence – Ibiza.
Tag 2: Ibiza – Zürich: MWST befreit, falls in Valence nur ein Fuelstop gemacht wird.
3. **Tag 1:** Flug Zürich – Valence. Nicht befreit, da Valence als Destination gilt.
Tag 2: Valence – Ibiza – Zürich: befreit.

Vorgehen für Piloten

Um von der Befreiung der MWST Gebrauch zu machen, ist es Pflicht des Piloten den Nachweis zu erbringen, dass der Flug ausserhalb des definierten Umkreises stattgefunden hat. Nach Artikel 20 Absatz 1 MWSTG ist der Nachweis mit (im Luftverkehrsrecht) anerkannten Dokumenten zu erbringen (z. B. gestempelte Fluganmeldung, Flugplan, Rechnungen von Landetaxen, etc.).

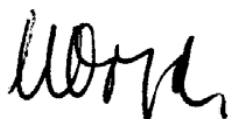
In Zürich ist diese Bedingung mit dem vom GAC abgestempelten Flugplan erfüllt und sollte zusammen mit dem grünen Meldeschein eingereicht werden. Bei Flügen mit mehreren Strecken (z.B. Zürich – Köln – Paris – Zürich) sollten die jeweiligen Flugpläne und andere Nachweise (Flughafenstempel, Landetaxen-Abrechnungen, etc.) gesammelt und eingereicht werden.

Auf den grünen Meldescheinen unter „Bemerkungen“ muss zwingend „MWST befreit“ vermerkt werden, damit das Sekretariat die entsprechende Verrechnungsart erkennt. Die Flüge werden entsprechend ohne MWST verrechnet. Da das Sekretariat nicht die Kapazität hat, jeden Flug zu prüfen, ist es sehr wichtig, dass die Piloten sich einwandfrei vergewissern, dass ihre angeflogenen Ziele ausserhalb des definierten Umkreises liegt. Dies ist mit tatsächlichen Luftfahrkarten zu überprüfen, da die obige Darstellung nicht massstabsgetreu ist. In Zweifelsfällen ist die Befreiung von MWST nicht zu beantragen.

Die Einführung dieser neuen Verrechnungsart gilt per sofort. Wir hoffen, dass möglichst viele Mitglieder von dieser Dienstleistung der MFGZ profitieren.

Bei Fragen kann Frau Brigitta Sidler mittwochs und freitags unter brigitta.sidler@mfgz.ch erreicht werden.

Zürich-Flughafen, 23. März 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Sidler'.

Präsident und Vorstand der MFGZ